

Gesetz

vom ...

zur Änderung des Gesetzes über die Pädagogische Hochschule

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf XXX;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrates vom ...;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1

Das Gesetz vom 4. Oktober 1999 über die Pädagogische Hochschule (SGF 412.2.1) wird wie folgt geändert:

Art. 1 Artikelüberschrift und Abs. 2 Bst. b

Betrifft nur den französischen Text

[² Die PH hat folgende Aufträge:]

- b) Sie organisiert, fördert und koordiniert in Zusammenarbeit mit den betroffenen Diensten und Organisationen die Weiterbildung der Lehrpersonen namentlich der obligatorischen Schule und der Bildungsinstitutionen der Mittelschulstufe sowie ihrer Kader und Ausbilderinnen und Ausbilder;

Art. 2

Status

¹ Die PH ist eine öffentlichrechtliche Anstalt mit eigener Rechtspersönlichkeit. Sie ist administrativ der Direktion zugewiesen, die für die Berufsausbildung der Lehrpersonen zuständig ist.

² Sie hat ihren Sitz in Freiburg.

Art. 2a (neu) Qualitätssicherung

¹ Die PH überprüft regelmässig die Qualität ihres Unterrichts, ihrer Forschung und ihrer Dienstleistungen. Dazu richtet sie ein Qualitätssicherungssystem ein.

² Sie sorgt für die Sicherung und Entwicklung der Qualität und für die Anpassung ihres Qualitätssicherungssystems an die Entwicklung ihrer Aufgaben und ihres Umfelds.

Art. 5 Abs. 1, 2, 3 und 4 Bst. d, e und f

¹ PH und Universität arbeiten bei der Erfüllung ihrer Aufträge in der Lehrerinnen- und Lehrerbildung eng zusammen und treiben gemeinsam ihre schrittweise Annäherung voran.

² *Aufgehoben*

³ Die beiden Einrichtungen sind durch eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit eng miteinander verbunden. Diese wird dem Staatsrat zur Genehmigung unterbreitet.

[⁴ Die Vereinbarung zur Zusammenarbeit regelt namentlich:]

- d) die Organisation und die Zusammenarbeit im Bereich der Forschung über den Unterricht und die Ausbildung;
- e) die Organisation und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Weiterbildung der Lehrpersonen des Kantons und der Fortbildung der Dozentenschaft der beiden Einrichtungen;
- f) die Zusammenarbeit der Bibliotheken und Dokumentationsstellen der PH und der betroffenen universitären Gremien;

Art. 7, 8 und 9

Aufgehoben

Überschrift des 2. Kapitels

Stellung der Studierenden und des Personals

Art. 10 Abs. 3

³ Alle Kandidatinnen und Kandidaten haben sich einem Aufnahmeverfahren zu unterziehen, dessen Modalitäten und Bedingungen in den Ausführungsbestimmungen festgelegt werden.

Art. 11 Studium

¹ Das Studium wird so organisiert, dass die Selbständigkeit der Studierenden und ihr Verantwortungs- und Solidaritätssinn gefördert

wird. Besondere Aufmerksamkeit wird ihrer Fähigkeit zur Teamarbeit geschenkt.

² Die Studierenden müssen ihr Studium innerhalb maximal zulässigen Studiendauer abschliessen, die in den Ausführungsbestimmungen festgelegt ist.

³ Studierende, die ihr Studium innert dieser Zeit nicht absolvieren, werden von der Ausbildung ausgeschlossen.

⁴ Die maximal zulässige Studiendauer kann ausnahmsweise verlängert werden, wenn triftige Gründe vorliegen.

Art. 12 Abs. 2 und 3

² Zur Ausübung ihres Mitwirkungsrechts, das ihnen vom Gesetz oder von den Ausführungsbestimmungen her zusteht, bilden sie eine Versammlung, der beide sprachlichen Abteilungen angehören.

³ Die Studierenden haben die Ausführungsbestimmungen und die Weisungen der PH einzuhalten.

Art. 14 Abs. 2 und 3

² Die höchste Strafe ist der Ausschluss. Er wird von der Rektorin oder vom Rektor ausgesprochen.

³ Die Ausführungsbestimmungen legen die Strafen und das Disziplinarverfahren fest.

Überschrift des Abschnitts B des 2. Kapitels

B. Personal

Art. 15 Zusammensetzung

Das Personal der PH umfasst die folgenden Kategorien:

- a) die Dozentenschaft;
- b) die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
- c) das administrative und technische Personal.

Art. 16 Dozentenschaft

- a) Status

¹ Die Mitglieder der Dozentenschaft werden auf Antrag der zuständigen Abteilungsleiterin oder des zuständigen Abteilungsleiters von der Rektorin oder vom Rektor angestellt.

² Sie verfügen über eine geeignete wissenschaftliche und pädagogische Ausbildung. Der Staatsrat legt die verlangten Ausbildungen und Qualifikationen fest.

³ Sie unterstehen, unter Vorbehalt besonderer Regelungen in den Ausführungsbestimmungen, der Gesetzgebung über das Staatspersonal. Im Rahmen ihrer Berufsbildungstätigkeit sind sie der Abteilungsleiterin oder dem Abteilungsleiter unterstellt.

Art. 17 b) Mandat

Die Mitglieder der Dozentenschaft sind mit dem Unterricht gemäss den verschiedenen Formen der Berufsbildung der Lehrpersonen beauftragt; ihnen können in Zusammenhang mit dem Auftrag der PH weitere Aufgaben oder Mandate übertragen werden. Sie können verpflichtet werden, an verschiedenen Institutionen zu arbeiten.

Art. 18 c) Mitwirkungsrecht

¹ Die Mitglieder der Dozentenschaft sind berechtigt, den Direktionsorganen einzeln oder gemeinsam Vorschläge zur Tätigkeit, zu den Ausbildungs- und Entwicklungsplänen sowie zur Arbeitsweise der PH zu unterbreiten.

² Zur Ausübung ihres Mitwirkungsrechts, das ihnen vom Gesetz oder von den Ausführungsbestimmungen her zusteht, bilden sie eine Versammlung, der beide sprachliche Abteilungen angehören. Die Versammlung arbeitet ein Organisationsreglement aus, welches vom PH-Rat genehmigt werden muss.

Art. 19

Aufgehoben

Art. 19a (neu) Wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

¹ Die wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter unterstützen die Dozentinnen und Dozenten bei der Ausführung ihrer Forschungsaufgaben und sind ihnen unterstellt.

² Sie werden auf Antrag der zuständigen Abteilungsleiterin oder des zuständigen Abteilungsleiters von der Rektorin oder vom Rektor angestellt und unterstehen der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

Art. 19b (neu) Administratives und technisches Personal

¹ Die Zentralverwaltung und die Bereiche setzen sich aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des administrativen und technischen Personals zusammen.

² Die Zentralverwaltung unterstützt die Bereiche bei der Ausführung ihrer Aufgaben und bei der Verwaltung des Personals, der Finanzen, der Infrastrukturen und der Logistik. Sie erfüllt die Aufgaben, die ihr von der Rektorin oder vom Rektor oder von den dazu ermächtigten Personen erteilt werden.

³ Das administrative und technische Personal wird von der Rektorin oder vom Rektor angestellt und untersteht der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

Art. 20 Abs. 2

² Die Anstellungsbedingungen und die Entlöhnung der Praktikumslehrerinnen und -lehrer werden in den Ausführungsbestimmungen festgelegt.

Art. 21 Externe Lehrbeauftragte

¹ Die PH kann externe Lehrbeauftragte für befristete oder gelegentliche Mandate im Bereich der Weiterbildung heranziehen.

² Die externen Lehrbeauftragten sind der Gesetzgebung über das Staatspersonal nicht unterstellt. Ihre Entlöhnung wird gemäss den Weisungen der Direktion über die Organisation der Weiterbildung der Lehrpersonen festgelegt.

Überschrift des 3. Kapitels

Gliederung

Art. 22 Bereiche

¹ Die PH ist in drei Bereiche gegliedert:

- a) Grundausbildung;
- b) Weiterbildung;
- c) Pädagogische Beratung, Forschung und Entwicklung.

² Der Bereich der Grundausbildung wird in zwei sprachlichen Abteilungen organisiert, die je von einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter geführt werden.

³ Der Bereich der Weiterbildung wird von einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter geführt.

⁴ Der Bereich der pädagogischen Beratung, Forschung und Entwicklung wird von einer Abteilungsleiterin oder einem Abteilungsleiter geführt und umfasst zwei vernetzte Dienststellen:

- a) die Dienststelle für Forschung im Bereich des Unterrichts und der Ausbildung;
- b) das Dokumentations- und Medienzentrum.

⁵ Die PH kann Kompetenzzentren oder Organisationseinheiten einrichten, die entweder der Rektorin oder dem Rektor oder einem Bereich zugewiesen sind. Der Status dieser Zentren oder Einheiten wird von der Direktion genehmigt.

Art. 23 Lehrpläne

¹ Die Lehrpläne der Grundausbildung werden auf Antrag des PH-Rates von der Direktion genehmigt.

² Die Lehrpläne entsprechen den interkantonalen Reglementen über die Anerkennung der Diplome.

Art. 24 Ausgestellte Ausweise

¹ Am Ende des Studiums stellt die PH den Kandidatinnen Kandidaten, die alle in den Ausführungsbestimmungen festgelegten Bedingungen erfüllen, unter anderem den Fähigkeitsausweis für den Unterricht auf der Vorschul- und Primarschulstufe aus.

² Die Ausstellung weiterer Ausweise muss in den Ausführungsbestimmungen vorgesehen sein. Diese legt auch die Zusatzbedingungen für die Verleihung besonderer Vermerke fest.

Überschrift des Abschnitts B des 3. Kapitels

B. Weiterbildung

Art. 25 Aufgaben

Der Bereich der Weiterbildung hat folgende Aufgaben:

- a) Weiterbildung der Lehrpersonen namentlich der obligatorischen Schule und der Bildungsinstitutionen der Mittelschulstufe;
- b) Weiterbildung des Lehrpersonals.

Art. 26

Aufgehoben

Einfügen eines neuen Abschnitts

C. Pädagogische Beratung, Forschung und Entwicklung

Art. 26a (neu) Aufgaben

¹ Der Bereich der pädagogischen Beratung, Forschung und Entwicklung hat folgende Aufgaben:

- a) Forschung und Entwicklung im Bereich des Unterrichts und der Ausbildung;
- b) Zurverfügungstellung von Dokumentations- und technischen Ressourcen.

² Die Tätigkeiten der Dienststelle für Forschung im Bereich des Unterrichts und der Ausbildung der PH ergeben sich aus der Vereinbarung zur Zusammenarbeit zwischen der PH und der Universität.

Art. 27 Artikelüberschrift und Bst. b

Befugnisse der Dienststellenleiterinnen und -leiter

[Die Leiterinnen und Leiter der Dienststellen des Bereichs der pädagogischen Beratung, Forschung und Entwicklung haben folgende Befugnisse:]

- b) Sie erarbeiten in Absprache mit den betroffenen Organen und Institutionen, namentlich mit der Universität, die Tätigkeitsprogramme ihrer Dienststelle;

Art. 28 Abs. 2

² Er übt die Kompetenzen aus, die ihm durch dieses Gesetz und die Ausführungsbestimmungen übertragen werden.

Art. 29 Abs. 2 und 3

² *Den Ausdruck* «den Reglementen» *durch* «den Ausführungsbestimmungen» *ersetzen.*

³ *Aufgehoben*

Überschrift des Abschnitts B des 4. Kapitels

B. Organe der PH

Art. 30 Bst. a

[Die Organe der PH sind:]

- a) der PH-Rat;

Art. 31**PH-Rat****a) Auftrag**

Der PH-Rat ist das zuständige Organ der PH für Fragen in Bezug auf deren Ausrichtung, Organisation und Verwaltung.

Art. 32**b) Befugnisse**

Der PH-Rat hat folgende Befugnisse:

- a) Er sorgt für den guten Betrieb der Einrichtung und übt die Kontrolle über sie aus.
- b) Er entscheidet über die Schwerpunkte der allgemeinen Politik der Einrichtung, der Grundausbildung, der Weiterbildung des Lehrpersonals, der Forschung und Entwicklung sowie der Zusammenarbeit mit Dritten.
- c) Er genehmigt den Vorschlag des Direktionsrates für die Mehrjahresplanung einschliesslich der allgemeinen politischen und strategischen Zielsetzungen der PH und unterbreitet ihn der Direktion zur Genehmigung.
- d) Er genehmigt das Qualitätssicherungssystem und seine Beurteilungsprozesse.
- e) Er verabschiedet den Tätigkeitsbericht zuhanden des Staatsrates.
- f) Er genehmigt den Entwurf des Finanzplans, des Globalbudgets, des Budgets und die Jahresrechnung zuhanden des Staatsrates.
- g) Er beantragt dem Staatsrat die Anstellung der Rektorin oder des Rektors.
- h) Er beantragt der Rektorin oder dem Rektor die Anstellung der Abteilungsleiterinnen und -leiter.
- i) Er entscheidet über die Vorschläge über die interne Organisation der PH und unterbreitet der Direktion Vorschläge über den Status der Kompetenzzentren und Organisationseinheiten zur Genehmigung.
- j) Er erlässt auf Vorschlag des Direktionsrates interne Weisungen.
- k) Er unterbreitet dem Staatsrat die Ausführungsbestimmungen des Gesetzes und der Direktion die Lehrpläne zur Genehmigung.

Art. 33**c) Zusammensetzung und Arbeitsweise**

¹ Der PH-Rat setzt sich aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten und vier bis acht Mitgliedern zusammen, die vom Staatsrat so

-
- e) Sie koordiniert die Aufträge und gewährleistet die strategische Führung der PH, zeigt die sich ergebenden Synergien auf und schöpft diese aus.
 - f) Sie kontrolliert die Anwendung des Qualitätssicherungssystems.
 - g) Sie sichert die Qualität der Ausbildung und anderen Leistungen der PH.
 - h) Sie legt Rechenschaft ab über die Finanzen und die Verwaltung der PH.
 - i) Sie stellt das Personal an.
 - j) Sie stellt auf Antrag des PH-Rates die Anstellung der Abteilungsleiterinnen und -leiter.
 - k) Sie leitet das administrative und technische Personal.
 - l) Sie sorgt für die Aufrechterhaltung der Ordnung und ergreift die Disziplinarmaßnahmen nach dem vorliegenden Gesetz oder den Ausführungsbestimmungen.
 - m) Sie überwacht die Einhaltung der Kommunikationspolitik.
 - n) Sie vertritt die Einrichtung persönlich oder durch eine delegierte Person nach aussen und gewährleistet dabei insbesondere die Verbindung zu den Behörden und zu den interessierten Wissenschafts- und Berufskreisen.
 - o) Sie schliesst auf Vorschlag des Direktionsrates Vereinbarungen zur Zusammenarbeit ab, insbesondere über die Zusammenarbeit zwischen der PH und der Universität.
 - p) Sie übt die Kompetenzen aus, die das Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehalten.

Art. 38 Abteilungsleiterinnen und -leiter

a) Anstellung

¹ Die Abteilungsleiterinnen und -leiter werden auf Antrag des PH-Rates von der Rektorin oder vom Rektor angestellt und sind ihr oder ihm unterstellt. Sie unterstehen der Gesetzgebung über das Staatspersonal.

² Die für die Grundausbildung verantwortlichen Abteilungsleiterinnen und -leiter werden grundsätzlich aus der Dozentenschaft ausgewählt.

³ Die Abteilungsleiterinnen und -leiter der Weiterbildung und der pädagogischen Beratung, Forschung und Entwicklung werden

grundsätzlich unter den Leiterinnen und Leitern der Dienststellen dieser Bereiche ausgewählt.

Art. 39 b) Befugnisse der Abteilungsleiterinnen und -leiter der Grundausbildung

¹ Die für die Grundausbildung verantwortlichen Abteilungsleiterinnen und -leiter haben innerhalb ihrer jeweiligen Abteilung folgende Befugnisse:

- a) Sie gewährleisten den guten Betrieb, die finanzielle Steuerung und die Führung des Personals ihres Bereichs.
- b) Sie erarbeiten die Ausbildungs- und Tätigkeitsprogramme, gewährleisten die Steuerung und Kontrolle ihrer Qualität und unterziehen sie regelmässigen Evaluationen.
- c) Sie vertreten ihren Bereich in den einschlägigen kantonalen und interkantonalen Kommissionen, soweit ihnen diese Aufgabe von der Rektorin oder vom Rektor delegiert wurde.

² Die Abteilungsleiterinnen und -leiter der Grundausbildung widmen einen Teil ihrer Zeit dem Unterricht.

Art. 39a (neu) c) Befugnisse der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters der Weiterbildung

¹ Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter der Weiterbildung hat folgende Befugnisse:

- a) Sie oder er gewährleistet den guten Betrieb, die finanzielle Steuerung und die Führung des Personals ihres oder seines Bereichs.
- b) Sie oder er erarbeitet die Weiterbildungs- und Tätigkeitsprogramme, gewährleistet die Steuerung und Kontrolle ihrer Qualität und unterzieht sie regelmässigen Evaluationen.
- c) Sie oder er vertritt ihren oder seinen Bereich in den einschlägigen kantonalen und interkantonalen Kommissionen, soweit ihr oder ihm diese Aufgabe von der Rektorin oder vom Rektor delegiert wurde.

Art. 40 d) Befugnisse der Abteilungsleiterin oder des Abteilungsleiters der pädagogischen Beratung, Forschung und Entwicklung

¹ Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter der pädagogischen Beratung, Forschung und Entwicklung hat folgende Befugnisse:

-
- a) Sie oder er gewährleistet den guten Betrieb, die finanzielle Steuerung und die Führung des Personals ihres oder seines Bereichs.
 - b) Sie oder er erarbeitet die Tätigkeitsprogramme, gewährleistet die Steuerung und Kontrolle ihrer Qualität und unterzieht sie regelmässigen Evaluationen.
 - c) Sie oder er vertritt ihren oder seinen Bereich in den einschlägigen kantonalen und interkantonalen Kommissionen, soweit ihr oder ihm diese Aufgabe von der Rektorin oder vom Rektor delegiert wurde.

² Die Abteilungsleiterin oder der Abteilungsleiter der pädagogischen Beratung, Forschung und Entwicklung bleiben für eine der Dienststellen des Bereichs verantwortlich.

Art. 41

Aufgehoben

Art. 42 Abs. 2

² Die Finanzierung der PH wird mit dem kantonalen Budget, den Schulgeldern, den Gebühren und den Beiträgen der Studierenden oder Dritter sichergestellt; die Beträge der interkantonalen Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Art. 44

Entscheide über die Stellung der Studierenden

- a) Entscheide der Mitglieder der Dozentenschaft, der Abteilungsleiterinnen und -leiter

¹ Gegen jeden Entscheid eines Mitglieds der Dozentenschaft oder einer Abteilungsleiterin oder eines Abteilungsleiters, der die Stellung einer oder eines Studierenden beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen vermag, kann innert zehn Tagen bei der Rektorin oder beim Rektor der PH schriftlich Einsprache erhoben werden.

² Die Rektorin oder der Rektor entscheidet innert kurzer Frist.

³ Das Einspracheverfahren wird in den Ausführungsbestimmungen geregelt.

Art. 45

- b) Entscheide der Rektorin oder des Rektors

Gegen jeden Entscheid der Rektorin oder des Rektors, der die Stellung einer oder eines Studierenden beeinträchtigt oder zu beeinträchtigen vermag, kann innert zehn Tagen bei der Direktion Beschwerde eingereicht werden.

Art. 49 Abs. 1

Den Ausdruck «Bestimmungen dieses Gesetzes oder der Reglemente» durch «dieses Gesetz oder die Ausführungsbestimmungen» ersetzen.

Art. 50

Den Ausdruck «Dienstverhältnis des Staatspersonals» durch «Staatspersonal» ersetzen.

Art. 51 Abs. 1 und 4 zweiter Satz

Den Ausdruck «einschlägige Reglemente» durch «den einschlägigen Ausführungsbestimmungen» ersetzen.

Den Ausdruck «im Ausführungsreglement» durch «in den Ausführungsbestimmungen» ersetzen.

Art. 2

¹ Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

² Dieses Gesetz untersteht dem Gesetzesreferendum. Es untersteht nicht dem Finanzreferendum.